



Verbindliche Entscheidung

des Bundesvorstandes

der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Die Grundsätze für die Innenrevision (Anlage) gelten verbindlich für die Träger der Rentenversicherung.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, im August 2012

Annelie Buntенbach

Alexander Gunkel

Grundsätze für die Innenrevision
der Träger der
Deutschen Rentenversicherung

Stand: 06/2012

Vorbemerkung

Die „Grundsätze für die Innenrevision“ gelten verbindlich für die Träger der Rentenversicherung. Ergänzend ist auf die „Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung“ des Bundesministeriums des Innern vom 21. Dezember 2007 (für die bundesunmittelbaren Träger) bzw. die entsprechenden Empfehlungen der Länder hinzuweisen. Weitere Empfehlungen für die Arbeit der Innenrevisionen können auch den Veröffentlichungen des „Deutschen Instituts für Innere Revision“ entnommen werden (vgl. <http://www.diiir.de/fachwissen/veroeffentlichungen/standards/>). Hingewiesen wird darüber hinaus auf die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Grundsätze

1. Die Träger der Rentenversicherung stellen eine Prüfungsordnung für die Tätigkeit der Innenrevision auf. Die Prüfungsordnung soll einen Rahmen für die Prüfungsplanung, die Prüfungsvorbereitung und die Prüfungsdurchführung durch die Innenrevision festlegen.
2. Die Innenrevision ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, sachlich an keine Weisungen und nur an die gesetzlichen Vorgaben und das sonstige für die Träger der Rentenversicherung geltende Recht gebunden. Die Innenrevision übt eine unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsfunktion aus. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können unter Beachtung bestehender Vorschriften in begründeten Fällen externe Sachverständige herangezogen werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Innenrevision dürfen nicht zur Bearbeitung von Geschäftsvorfällen herangezogen werden.
3. Die personelle und sachliche Ausstattung der Innenrevision soll angemessen und aufgabengerecht sein. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Innenrevision müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und sich nach ihrer Vorbildung, ihren Erfahrungen, ihren Leistungen und ihren besonderen persönlichen Eigenschaften und Kompetenzen für die Tätigkeit eignen.
4. Die Innenrevision hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein umfassendes und uneingeschränktes Einsichts-, Informations- und Auskunftsrecht. Das gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten. Die Innenrevision hat zudem ungehinderten Zugang zu allen betrieblichen Einrichtungen. Personaldaten sind der Innenrevision in den Grenzen bestehender Regelungen zum Umgang mit Personaldaten zur Verfügung zu stellen.

Die Beschäftigten der Träger der Rentenversicherung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Innenrevision des Trägers durch ihre Mitwirkung zu unterstützen.

5. Die Innenrevision hat im Voraus einen zu genehmigenden risikoorientierten jährlichen Prüfungsplan zu erstellen, der gegenüber den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern im eigenen Haus und gegenüber Außenstehenden geheim zu halten ist.
6. Die Innenrevision prüft, unabhängig von der Verantwortung anderer Stellen, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungs- und Betriebsführung. Der Innenrevision obliegt insbesondere die Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV und eventuell unterjähriger Rechnungsabschlüsse sowie die Erstellung eines Prüfberichts zur Jahresrechnung.
7. Die Innenrevision hat durch die Behördenleitung erteilte Prüfungsaufträge auszuführen. Sie hat über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere über bedeutende Fehler, hohe Arbeitsrückstände, schuldhafte Handlungen oder mangelnde Unterstützung bei Prüfungshandlungen, unverzüglich die Behördenleitung zu unterrichten.
8. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Innenrevision führen die Prüfungen in eigener Verantwortung mit der erforderlichen Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit durch und werten die festgestellten Ergebnisse sachlich und unparteiisch aus. Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken, wenn dies zum Erreichen der Prüfungsziele ausreicht. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Innenrevision sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Rechnungsprüfungsunterlagen sind als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.
9. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision regelt und überwacht die Durchführung der Aufgaben der Innenrevision. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision kann Weisungen für die Prüfungen erteilen und ist dafür verantwortlich, dass die Aufgaben ordnungsgemäß erledigt werden. Die Leiterin/der Leiter der Innenrevision kann an den Prüfungen mitwirken.
10. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Sie sind grundsätzlich nur der Behördenleitung und den geprüften Bereichen zugänglich zu machen. Die Prüfungsfeststellungen sollen in einem Schlussgespräch mit den geprüften Bereichen erörtert werden. Die Innenrevision erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit.